



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 14.03.2007 – 18. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

94. 2. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. März 2007 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 26. Februar 2007 beschlossene Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, erschienen am 26.6.2003 im UOG-Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII, Nr. 253, erste Änderung erschienen am 10.3.2005 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 20. Stück, Nr. 121 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1. Der Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird wie folgt geändert:

In § 1 (1) wird „88 Semesterstunden“ durch „90 Semesterstunden“ ersetzt.

In § 1 (2) wird „32 Semesterstunden“ durch „30 Semesterstunden“ ersetzt.

In § 2 (1) wird „28 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten“ in „36 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 75 ECTS-Anrechnungspunkte“ geändert sowie lit d) hinzugefügt:

„d) Normative und konzeptionelle Grundlagen, 15 ECTS, 8 SWS“

In § 2 (2) wird die Wortfolge „16 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten“ durch „24 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 45 ECTS-Anrechnungspunkten“ ersetzt sowie lit c) hinzugefügt: „c) Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III, 15 ECTS, 8 SWS“.

In § 3 wird die Wendung „jeweils aus den beiden gewählten Praxisfeldern der gesellschaftlichen Kommunikation“ ersetzt durch „aus zwei der drei gewählten Praxisfeldern der gesellschaftlichen Kommunikation“.

In § 4 ist Abs 4 hinzuzufügen:

§ 4 (4) Im Prüfungsfach „Normative und konzeptionelle Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2. / 3. Studienjahr):

		ECTS	SWS
a)	Kommunikationsrecht (VO)	3	2
b)	Kommunikationsethik (VO)	4	2

c)	Rezeptions- und Wirkungsforschung (VO)	4	2
d)	Qualitäts- und Evaluationsforschung (VO)	4	2

In § 5 wird der Absatz 3 zu Absatz 4. Absatz 3 wird eingefügt:

„§ 5 (3) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2./3. Studienjahr):

		ECTS	SWS
a)	Arbeitstechniken Praxisfeld III (UE)	4	2
b)	Übung zum Praxisfeld III (UE)	4	2
c)	Übung zum Praxisfeld III (UE)	4	2
d)	Vorlesung zum Praxisfeld III (VO)	3	2“

In § 5 (4) wird der erste Satz gestrichen und ersetzt durch:

„Die Prüfungsfächer „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ sowie „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ sind aus folgenden Praxisfeldern zu wählen:“

§ 5 (5) wird eingefügt:

„§ 5 (5) Das Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ ist aus den Praxisfeldern gem § 5 (4) h) – j) zu wählen.“

In § 6 (1) wird folgender Satz angefügt: „Der Arbeitsaufwand für Vorlesungen gem § 4 (4) b) – d) beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.“

§ 7 (4) wird zu § 7 (5), § 7 (5) wird zu § 7 (6).

§ 7 wird Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach „Normative und konzeptionelle Grundlagen“ ist erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase möglich.“

In § 7 (5) wird „in beiden Prüfungsfächern“ durch „in den drei Prüfungsfächern“ ersetzt.

In § 7 (6) wird folgender Satz hinzugefügt: „Zusätzlich ist bei den Übungen zu den Praxisfeldern gem § 5 (4) lit b) und c) der Nachweis berufstypischer technischer Fertigkeiten zu erbringen, insbesondere durch Absolvierung speziell angebotener Vorbereitungskurse (tAT).“

Im § 9 (1) wird „44 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 90 ECTS-Anrechnungspunkten“ ersetzt durch „30 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten“.

§ 9 (2) wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„§ 9 (2) Für die Absolvierung der freien Wahlfächer werden insbesondere (Service-)Module bzw. Erweiterungscurricula anderer Studienrichtungen der Universität Wien empfohlen. Kombinationen von besonders berufsqualifizierenden freien Wahlfächern können durch gesonderte Verordnung empfohlen werden, die jeweils an die Stelle der entsprechenden Empfehlung des § 9 (3) treten.“

In § 9 (3) werden sämtliche Klammerausdrücke gestrichen.

In § 9 (3) lit h) wird „Theaterwissenschaft“ ersetzt durch „Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie“.

§ 9 (4) wird gestrichen.

§ 9 (5) wird zu § 9 (4).

In § 10 (1) wird „12 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 52 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		ECTS	SWS
a)	Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	20	6
b)	Kommunikationswissenschaftliche Forschung	32	6“

ersetzt durch „14 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 45 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		ECTS	SWS
a)	Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	15	8
b)	Kommunikationswissenschaftliche Forschung	30	6“.

In § 10 (2) wird der Ausdruck „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“ ersetzt durch „Kommunikative Kompetenzen“.

In § 11 wird 18 ECTS-Anrechnungspunkte ersetzt durch „30 ECTS-Anrechnungspunkte“.

§ 12 (1) wird „Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

		ECTS	SWS
a)	Spezialvorlesung (VO+UE)	6	2
b)	Spezialvorlesung (VO+UE)	6	2
c)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs- Praktikum (PK)	8	2“

geändert in

„Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

		ECTS	SWS
a)	Spezialvorlesung (VO+UE)	3	2
b)	Spezialvorlesung (VO+UE)	3	2
c)	Spezialvorlesung (VO+UE)	3	2
d)	Kommunikationswissenschaftliches Forschungs- Praktikum (PK)	6	2“

In § 12 (2) wird bei lit c) die Angabe der ECTS-Anrechnungspunkte von 12 in 10 geändert.

In § 13 (3) wird der Ausdruck „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“ ersetzt durch „Kommunikative Kompetenzen“.

§ 14 (1) wird ersetzt durch „(1) Spezialvorlesungen (VO+UE) dienen der Vermittlung von vertiefendem Wissen innerhalb einer kommunikationswissenschaftlichen Teildisziplin, insbesondere über den Stand der Theoriediskussion und der methodischen Ansätze. Teile der Stoffmenge sind durch selbständigen Wissenserwerb zu erschließen. Der Arbeitsaufwand beträgt 3 ECTS-Anrechnungspunkte.“

In § 14 (2) wird die Angabe der ECTS-Anrechnungspunkte von 8 in 6 geändert.

In § 14 (6) wird die Angabe der ECTS-Anrechnungspunkte von 12 in 10 geändert.

In § 16 (1) wird „14 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 35 ECTS-Anrechnungspunkten“ ersetzt durch „10 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten“.

In § 16 (2) wird vor dem Wort „empfohlen“ die Wortgruppe „nach Maßgabe von freien Plätzen“ eingefügt sowie der Ausdruck „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“ ersetzt durch „Kommunikative Kompetenzen“.

In § 16 (3) wird „Theaterwissenschaft“ ersetzt durch „Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie“.

§ 22 (1) wird geändert in „(1) Studierende, die mit 1. Oktober 2003 dem Studienplan der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2009 abzuschließen.“

§ 22 (2) wird gestrichen.

§ 22 (3) wird zu § 22 (2), § 22 (4) zu § 22 (3).

§ 22 wird ergänzt um Absatz 4 – 6:

„(4) Studierende, die im Studienjahr 2006/07 erstmals für das Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien zugelassen waren sowie Studierende, die mit 1. Oktober 2007 das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ gemäß § 2 Abs 1 lit a nicht zur Gänze positiv absolviert haben, haben das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß dem mit dieser Verordnung geänderten Studienplan abzuschließen.

(5) Studierende, die vor dem Studienjahr 2006/07 erstmals für das Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien zugelassen waren und das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ vor dem 1. Oktober 2007 zur Gänze positiv absolviert haben, sind berechtigt, das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft bis zum 30. April 2009 nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen abzuschließen. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem durch diese Verordnung geänderten Studienplan zu unterstellen.

(6) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 zum Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen waren, haben das Recht, das Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft bis zum 30. April 2009 nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen abzuschließen. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem durch diese Verordnung geänderten Studienplan zu unterstellen.“

§ 23 (1) lit d) wird geändert in „ d) Die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird als Teil der Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes im Pflichtfach „Studieneingangsphase“, im Pflichtfach „Medien- und

Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen“ mit Ausnahme des Bakkalaureatsseminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, sowie im Wahlfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ im Gesamtausmaß von 26 Semesterstunden anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung sowie der Pflichtfächer „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ sowie „Normative und konzeptionelle Grundlagen“, der Wahlfächer „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ und „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ und der freien Wahlfächer wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.“

In § 23 (2) lit r) wird der Ausdruck „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“ ersetzt durch „Kommunikative Kompetenzen“.

§ 23 (2) wird ergänzt um lit s):

„ s) Im Prüfungsfach „Normative und konzeptionelle Grundlagen“:

	Kurzbez.	AHStG
Kommunikationsrecht	KORRE	iG 6.1 (I) oder iG 6.1 (II)
Kommunikationsethik	KOMET	---
Rezeptions- und Wirkungsforschung	WIRK	---
Qualitäts- und Evaluationsforschung	EVA	---

2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c